

Beitragsordnung

§ 1

Zur Sicherung der Aufgabenerfüllung und Zweckverfolgung des Vereins werden Beiträge bei den Mitgliedern erhoben.

§ 2

Um allen Interessierten – gleich ob natürliche Person oder Institut – eine Mitgliedschaft zu ermöglichen und damit die Zweckverfolgung des Vereinszweck die Erfahrungen und Einschätzungen einer diversen Mitgliedsgemeinschaft effektiv und nachhaltig nutzbar zu machen, sind die Beiträge solidarisch strukturiert. Jedes Mitglied wählt die Beitragskategorie die nach eigener Einschätzung der eigenen Lebenswirklichkeit in wirtschaftlicher und perspektivischer Hinsicht entspricht.

Die Beitragsstruktur sieht einen ermäßigten Beitrag, einen Standardbeitrag und einen solidarischen Beitrag vor.

Die Mitglieder werden je ersucht, die Einordnung am Ende des Wirtschaftsjahres zu prüfen. Ein Nachweis ist zunächst nicht erforderlich. Es bleibt der Änderungsentscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten künftig die Einstufung nachweisabhängig zu gestalten, insbesondere für den Fall, dass durch häufige Wahl des ermäßigten Beitrages die Aufgabenerfüllung und Zweckverfolgung des Vereins beeinträchtigt wird.

Systemische Fachverbände zahlen einen einheitlichen Verbandsbeitrag.

§ 3

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

	Ermäßigter Beitrag	Standardbeitrag	Solidarischer Beitrag
Fachverband	/	10.000,00 €	/
Institute	2.500,00 €	5.000,00 €	7.500,00 €
Einzelmitglieder	70,00 €	140,00 €	210,00 €
PiAs	26,00 €		

Die Selbsteinordnung erfolgt mit Stellung des Aufnahmeantrags. Die Selbsteinordnung soll im 4. Quartal des je laufenden Beitragsjahres eigenständig überprüft werden. Änderungen der Selbsteinordnung sollen bis zum 15.02. des Folgebeitragsjahres dem Verein mitgeteilt werden.

§ 4

Der Beitrag ist kalenderjährlich zu zahlen und zum 01.03 des Beitragsjahres fällig.

Der Beitrag ist dem Verein zu überweisen. Der Verein darf den Beitrag zur Fälligkeit im Einzugsverfahren betreiben.

Verzug ist nach erfolgloser 1. Zahlungserinnerung mit den gesetzlichen Kosten zu belegen. Die Verzugsverzinsung beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, sofern gesetzlich keine andere, höhere Verzugsverzinsung einschlägig ist.

Im Gründungsjahr ist der Beitrag hälftig bemessen und binnen 14 Tagen nach Gründung / Aufnahme fällig.

(Beschlissen am 9.9.22, bei einer Enthaltung ohne Gegenstimmen angenommen. Aktualisiert per Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.09.2024)